

**Muster einer Vereinbarung
über die Sicherstellung von Objekten im Mob- und Verteidigungsfall**

Zwischen

.....
vertreten **durch**
— im Nachfolgenden „Eigentümer“ genannt —
und
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung,
dieser vertreten durch die WBV in
(diese vertreten durch die Wehrbezirksverwaltung in)
— im Nachfolgenden „Bundeswehr“ genannt —
wird nachstehende Vereinbarung **geschlossen**:

8.1

(1) Der Eigentümer verpflichtet sich, der Bundeswehr für Zwecke der Verteidigung im Mob- oder Verteidigungsfall für dessen **Dauer** das in
(Ort, Straße, Nr.)

gelegene Grundstück zu überlassen, eingetragen im Grundbuch von
Band Blatt mit den nachstehend aufgeführten Gebäuden und
Anlagen (Objekt)

- a)
b)
c)

Größe der gesamten Grundstücksfläche **qm**.

(2) Die **Lage** des Objektes ist aus der als Anlage 1 beigefügten Lageplanskizze ersichtlich.

(3) Das Objekt befindet sich bei der Übergabe in dem Zustand, der sich aus der als Anlage 2 beigefügten Bau- und **Zustandsbeschreibung** ergibt.

(4) Mitüberlassen wird das in Anlage 3 aufgeführte **Inventar** in dem darin genannten Zustand (und die angegebenen Mengen **Verbrauchsmaterial**).

(5) Die Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

8 2

Der Eigentümer verpflichtet sich, das Objekt im Mob- oder Verteidigungsfall, spätestens unverzüglich nach **der** Erklärung der Bundesregierung nach § 1 Abs. 2 BLG, an die Standortverwaltung in zu übergeben.

§ 3

(1) Nach der Übernahme ist die Bundeswehr zur laufenden baulichen Unterhaltung des Objektes verpflichtet.

(2) Die Bundeswehr darf nach der Übernahme notwendige bauliche Veränderungen an dem Objekt ohne vorherige Erlaubnis des Eigentümers durchführen.

§ 4

(1) Das **mitüberlassene** Inventar hat die Bundeswehr pfleglich zu behandeln, in seiner vollen Zahl zu erhalten und **bei** Verlust zu ergänzen sowie bei Beschädigungen auf ihre Kosten instand zu setzen. Es darf ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht aus dem Objekt entfernt werden.

(2) Die Bundeswehr erstattet dem Eigentümer den Wert des übernommenen Verbrauchsmaterials.

8 5

(1) Nach **der** Übernahme des Objekts zahlt die Bundeswehr eine Entschädigung, die sich nach §§ 20 BLG ff. bestimmt. Die Höhe des monatlichen Entgelts wird bei der Übergabe vereinbart. Endet das Überlassungsverhältnis während eines laufenden Monats, so wird das Entgelt für den laufenden Monat entsprechend der Anzahl der Tage anteilig berechnet.

(2) Alle für das Objekt während der Überlassungszeit anfallenden öffentlichen **Abgaben** und Lasten einschließlich der Grundsteuer trägt unbeschadet **der** Sonderregelung in Absatz 3 der Eigentümer.

(3) Kosten, die aus der Nutzung des **Objekts**, durch die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen (Licht- und Kraftstrom, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr) entstehen, gehen zu Lasten der Bundeswehr.

§ 6

Die Bundeswehr übernimmt die Reinigung und Verkehrssicherung für die Zugänge zum Objekt innerhalb der Grundstücksgrenzen. Sie übernimmt auch die Reinigung und Verkehrssicherung für die Zugänge zum Objekt außerhalb der Grundstücksgrenzen und auf den angrenzenden Straßen und Wegen, soweit der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes hierzu **durch** Ortssatzung oder sonstige Vorschriften verpflichtet ist.

5 7

(1) Die Bundeswehr verpflichtet sich, das überlassene Objekt und das in der Anlage 3 aufgeführte Inventar spätestens nach Beendigung des Mob- oder des Verteidigungsfalles in ordnungsgemäßem Zustand an den Eigentümer zurückzugeben.

(2) Hat die Bundeswehr Verwendungen auf das Objekt gemacht, so bestimmen sich die **Rechte** und Pflichten der Vertragsparteien nach § 17 Abs. 4 und 5 BLG.

8 8

(1) Die Bundeswehr verpflichtet sich, falls das Objekt nicht oder nur in verschlechtertem oder beschädigtem Zustand zurückgegeben werden kann, dem Eigentümer nach den Vorschriften der §§ 26 ff. **BLG** Ersatz zu leisten.

(2) Für den Ersatz von Schäden, die durch Kriegseinwirkung entstehen, gelten **die** gesetzlichen Vorschriften.

8 9

Sind zur Vorbereitung der vorgesehenen Benutzung des Objektes **durch** die Bundeswehr vor dem Zeitpunkt der **Überlassung** (§ 2) bauliche Maßnahmen notwendig, so werden hierüber mit dem Eigentümer gesonderte Vereinbarungen getroffen.

8 10

Bis zur **Inanspruchnahme** des Objekts gemäß §§ 1 und 2 bleibt der Eigentümer **berechtigt**, es ganz oder zu einem Teil zu veräußern oder zu belasten, zu vermieten oder zu verpachten sowie am baulichen Zustand oder am Inventar Veränderungen vorzunehmen.

Er wird jedoch die Bundeswehr unverzüglich unterrichten, wenn er das Objekt oder Teile davon veräußern oder belasten, vermieten oder **verpachten** will oder wenn wesentliche Veränderungen am baulichen Zustand oder am Inventar eintreten.

8 11

Diese Vereinbarung kann bis zur Inanspruchnahme des **Objekts** gemäß §§ 1 und 2 von der Bundeswehr jederzeit ohne Beachtung einer Kündigungsfrist, von dem Eigentümer aus zwingenden Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.